

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe				
Anwendungsbereich		<p>Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe gemäß § 26 Abs. 2 mit Abschnitt 2.2 der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und für den betrieblichen Sanitätsdienst § 27 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit DGUV Grundsatz 304-002 Abschnitt 2.2.2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.</p> <p>Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.</p>	Neu aufgenommen	ab Veröffentlichung

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Um eine qualifizierte Ersthelfende Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, sind gut aus- und fortgebildete Lehrkräfte notwendig. Ergänzend regeln die Unfallversicherungsträger die Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern und Betriebsanleiterinnen; siehe § 27 DGUV Vorschrift 1. Auch für diesen Bereich ist die Qualifizierung der zugehörigen Lehrkräfte zu regeln.</p> <p>Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften Erste Hilfe müssen daher ihre Eignung in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen. Die Kriterien für die Eignung sind in Abschnitt 2 konkretisiert.</p> <p>In Abschnitt 3 werden die ergänzenden Rahmenbedingungen definiert, um Lehrkräfte für den betrieblichen Sanitätsdienst aus- und fortbilden zu dürfen. Die Basis-Qualifikation ist die zur Lehrkraft Erste Hilfe; aufbauend hierauf kann eine Weiterqualifizierung zur Lehrkraft für den betrieblichen Sanitätsdienst erfolgen.</p> <p>Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sicherzustellen</p>	neu aufgenommen	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p style="text-align: center;">2.1 Allgemeine Grundsätze</p>		<p>Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt sie bzw. er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildungen von Lehrkräften in der Ersten Hilfe und im betrieblichen Sanitätsdienst nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Vom Unternehmer bzw. der Unternehmerin ist in der Regel zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern (§ 150 GewO).</p>	<p>Verschieben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisieren</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Eine Übertragung der Lehrkräfte Aus- und Fortbildung an andere Personen, die nicht Beschäftigte der Multiplikatorenstelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, z. B. Honorarkräfte oder ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unternehmerin bzw. der Unternehmer diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinnes dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden, • die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die geeignete Stelle erfolgt, • das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt, • bei Kundenaquise durch Dritte diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen. <p>Geeignete Stellen dürfen keine anderen Stellen beauftragen, Lehrkräfte für die Erste Hilfe aus- und fortzubilden.</p>	<p>Verschieben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisieren</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>2.1.3 Befristung, Widerruf der Eignung</p>	<p>Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung an andere Person, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, ist nur zulässig, wenn die Organisation und die Sachmittelausstattung (entsprechend Abs. 2.3 dieses Grundsatzes) auch für diese Dienstleitungen unmittelbar durch die ermächtigte Stelle erfolgt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des DGUV Grundsatzes 304-001 durch die ermächtigte Stelle muss gegeben sein. Für diese übertragenen Dienstleistungen muss die Akquise durch andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne § 7 SGB IV sind, im Auftrag und Namen der ermächtigten Stelle erfolgen.</p>		<p>Verschieben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisieren</p>	
<p>2.2.1 pädago- gischer und medizin- ischer Hintergrund</p>		<p>Insbesondere wirkt die Pädagogin bzw. der Pädagoge bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Erste Hilfe -Leitfadens und des Curriculums für die Lehrkräftequalifikationen mit. Sie / Er steht der Ausbildungsstelle / den Lehrbeauftragten bei pädagogischen Fragen beratend zur Seite.</p>	<p>Zusätzlich aufgenommen; zur besseren Erläuterung</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrkräften bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.</p> <p>Die Ärztin/der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.</p>	<p>Zusätzlich aufgenommen; zur besseren Erläuterung</p>	
<p>2.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal</p>	<p>Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferenten</p>	<p>Lehrpersonal: Mindestens 2 Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferierende</p> <p>Einsatz von Fachreferierenden Wird eine qualifizierte Fachreferentin bzw. ein qualifizierter Fachreferent, z. B. Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt, für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei dieser bzw. diesem auf den Nachweis einer speziellen pädagogischen Qualifikation verzichtet werden. Dieser Einsatz muss nach Abschnitt 2.4.6 dieses DGUV Grundsatzes dokumentiert werden.</p>	<p>präzisiert</p> <p>Neu aufgenommen</p>	<p>Prüfung erfolgt mit dem nächsten Verlängerungsantrag</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p style="text-align: center;">2.2.2 pädagogische Qualifikation</p>	<p>Lehrkraft Erste Hilfe gemäß Abschnitt 2.2.2 dieses Grundsatzes und pädagogische Schulung im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung gerecht werden. Diese kann auch modular aufbauend oder ergänzend durchgeführt werden. Eine Konkretisierung der Lehrinhalte enthält zum Beispiel die Publikation des Fachbereiches Erste Hilfe "Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe / betrieblicher Sanitätsdienst", welche unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden ist</p>	<p>Lehrkraft Erste Hilfe gemäß Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatzes 304-001 und einer pädagogischer Schulung im Umfang von insgesamt mind. 120 UE. Eine Konkretisierung der Lehrinhalte enthält Anhang 3 "Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe / betrieblicher Sanitätsdienst".</p> <p>Zur Vervollständigung der päd. Qualifikation muss vor Beendigung der 120 UE ein Nachweis mit in der Regel 12 Aus- bzw. Fortbildungen in der Ersten Hilfe, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen, erbracht werden.</p>	<p>Vereinfachte Formulierung</p> <p>Neu aufgenommen</p>	<p>Umsetzung zum 01.07.2022</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.2.2 Hospitation		Hospitation: Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass neue Lehrbeauftragte eine geleitete Praxisphase bei mindestens je einer Schulung zum Themenbereich I und Themenbereich II aus Anhang 1 dieses Grundsatzes (sowie allen von der Multiplikatorenstelle angebotenen lehrprogrammbezogenen Einweisungen ggfs. Einsatzbereiche) unter Betreuung eines erfahrenen Lehrbeauftragten (Mentor) durchlaufen haben.	Neu aufgenommen	sofort

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
2.2.2 medizinisch- fachliche und pädagogische Fortbildung	Kontinuierliche medizinische wie pädagogische Fortbildung. Diese muss höherwertiger als eine „Fortbildung für Lehrkräfte Erste Hilfe“ bzw. eine sinnvolle Ergänzung der pädagogischen Kompetenz sein	Die Lehrbeauftragten müssen innerhalb der Gültigkeit der Lehrberechtigung, mindestens alle 3 Jahre, gleichermaßen medizinisch-fachlich und pädagogisch im Umfang von mind. 24 Unterrichtseinheiten, fortgebildet werden. Davon sollen mindestens 16 UE pädagogisch und 8 UE med./fachl. nachgewiesen werden. Diese Fortbildungen müssen höherwertiger als eine „Fortbildung für Lehrkräfte Erste Hilfe“ bzw. eine sinnvolle Ergänzung der pädagogischen Kompetenz sein.	präzisiert	Prüfung erfolgt mit dem Verlängerungsantrag für Stellen, deren Eignung ab dem 01.01.2023 abläuft.
2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe	selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen, Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Einätze/Schichten im Jahr im Umfang von jeweils mindestens 4 Stunden durch den benannten Lehrbeauftragten.	selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal seit mindestens 3 Jahren Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen die Ausbildungsstelle muss ein System nachweisen aus dem definierte und strukturierte Arbeitsprozesse (u. a. Abläufe, Ergebnissicherung) erkennbar sind; alternativ z. B. Qualitätsmanagementsystem Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Dienste im Jahr durch den benannten Lehrbeauftragten.	präzisiert Neu aufgenommen Vereinfachung	sofort

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene	Zur Desinfektion und Hygiene sind die Vorgaben aus Abschnitt 2.3 dieses Grundsatzes zu berücksichtigen.	Zur Desinfektion und allgemeinen Hygiene sind die Vorgaben aus Abschnitt 2.3 des DGUV Grundsatzes 304-001 inkl. der Anlage 1 zu berücksichtigen	Verweis angepasst	
3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge	<p>Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten</p> <p>Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Pro Ausbildungstag sollen in der Regel nicht mehr als 9 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden</p> <p>Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, das für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist. Die Inhalte des Anhangs 1 sind zu berücksichtigen</p>	<p>Der Ausbildungslehrgang setzt sich aus Themenbereich I (24 Unterrichtseinheiten) und Themenbereich II (32 Unterrichtseinheiten) zusammen und umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten.</p> <p>Insgesamt sind zusätzlich pro Ausbildungstag mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt. Pro Ausbildungstag sollen in der Regel nicht mehr als 9 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.</p> <p>Der Unterricht hat sich nach einem selbsterstellten Curriculum, das auf den entsprechenden Erste Hilfe Leitfaden abgestimmt ist, zu richten. Es ist für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich. Die Inhalte des Anhangs 1 sind zu berücksichtigen. Dabei muss die Gestaltung der Aus- und Fortbildung dem Einsatzgebiet der Lehrkräfte Rechnung tragen. Die Lehrgänge sind teilnehmeraktivierend zu gestalten.</p>	<p>angepasst</p> <p>präzisiert</p> <p>präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Aus den Themenbereichen I und II können jeweils maximal 8 Unterrichtseinheiten und bei der Fortbildung ebenfalls 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>	<p>es muss bis zum 01.07.2022 eine Ergänzung zum Curriculum eingereicht werden, welches die E-Learning Module beschreibt im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Der Träger hat vor Beginn der Fortbildung von Lehrkräften darauf hinzuweisen, dass eine gültige Lehrberechtigung vorliegen muss, um mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten eine entsprechende Verlängerung der Lehrberechtigung zu erlangen. Ist die Lehrberechtigung abgelaufen, so ist eine Fortbildung im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten zu absolvieren</p>	<p>Der Träger hat vor Beginn der Fortbildung von Lehrkräften darauf hinzuweisen, dass eine gültige Lehrberechtigung vorliegen muss, um mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten eine entsprechende Verlängerung der Lehrberechtigung zu erlangen. Ist die Lehrberechtigung abgelaufen, ist zur Wiedererlangung grundsätzlich eine erneute Grundqualifikation „Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe“ entsprechend dem Themenbereich II aus Anhang 1 im Umfang von mind. 32 Unterrichtseinheiten notwendig. Wurden im Lehrberechtigungszeitraum mindestens 8 Unterrichtseinheiten Fortbildung besucht, kann ein Aufsummieren auf 32 Unterrichtseinheiten durch weitere Fortbildungen erfolgen (die 32 Unterrichtseinheiten müssen in einem Zeitraum von 3 Jahren absolviert werden).</p>	<p>präzisiert</p>	<p>umzusetzen ab 01.01.2023</p>
<p>2.4.5 Teilnahme- bescheinigung</p>	<p>Der Besitzer der Teilnahmebescheinigung ist immer diejenige Person, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist.</p>		<p>gestrichen</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
Feststellung der Eignung an Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Betriebssanitätsdienst				
Allgemeine Hinweise		Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den betrieblichen Sanitätsdienst müssen Ihre Eignung in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nachweisen. Es bedarf eines schriftlichen Antrages beim zuständigen Unfallversicherungsträger. Neben den unter Abschnitt 2 dieses Grundsatzes genannten Voraussetzungen sind weitere Kriterien zu erfüllen:	Neu aufgenommen	ab Veröffentlichung
zu 2.2.2 Qualifikation der Lehrbeauftragten -> pädagogische Qualifikation		Lehrkraft betrieblicher Sanitätsdienst gemäß Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatzes 304-002 (seit mindestens 3 Jahren), mit in der Regel je 4 Lehrgängen (an einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang), die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen. Ihre / Seine kontinuierlichen Fortbildungen sind auf die Inhalte der Betriebssanitäter Aus- und Fortbildung abgestimmt bzw. bilden eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Kompetenz.	zum Teil neu aufgenommen und präzisiert	Umsetzung zum 01.07.2022; Bezugspunkt: Beendigung der 120 UE
zu 2.2.2 Fortbildung	Kontinuierliche medizinische wie pädagogische Fortbildung. Diese muss höherwertiger als eine „Fortbildung für Lehrkräfte Betriebssanitäter oder Betriebssanitäterinnen“ bzw. eine sinnvolle Ergänzung der pädagogischen Kompetenz sein.	Ihre / Seine kontinuierlichen Fortbildungen sind auf die Inhalte der Betriebssanitäter Aus- und Fortbildung abgestimmt bzw. bilden eine sinnvolle Ergänzung der fachlichen Kompetenz.	präzisiert	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>zu 2.2.3 Erfahrung im Rettungsdienst und in der Durchführung von Betriebs- sanitäter - Schulungen</p>	<p>Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Betriebsanitätern einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z.B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein, • selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal Aus- und Fortbildung für Betriebsanitäterinnen oder Betriebsanitäter durchführen, • in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen. <p>Die Erfahrung im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst ist auch gegeben, wenn einer der Lehrbeauftragten seit mindestens drei Jahren in diesem Bereich tätig ist und Einsatzerfahrung nachweisen kann.</p>	<p>Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss</p> <ul style="list-style-type: none"> *selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Betriebsanitätern, einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z. B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. Nachweislich an deren Entwicklung / Fortschreibung beteiligt sein *selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal seit mindestens 3 Jahren Aus- und Fortbildungen für Betriebsanitäterinnen oder Betriebsanitäter durchführen *in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen. <p>Die Erfahrung im Rettungsdienst kann ausschließlich durch Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst, Werksrettungsdienst oder als First Responder nachgewiesen werden.</p>	<p>präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
zu 2.3.2 Demonstra- tions- und Übungs- material	weitere Unterrichtsmittel: ausreichendes Sanitätsmaterial für die im Unterricht vorgesehenen Teilnehmerübungen,	Zusätzlich ist ausreichendes Demonstrations- und Übungsmaterial für die im Unterricht vorgesehenen Übungen nach Abschnitt 2.3 DGUV Grundsatz 304-002 vorzuhalten	präzisiert	
zu 2.4.2 Ausbildungs- leistung		Antragstellende haben zu gewährleisten, dass innerhalb des Ermächtigungszeitraums von 3 Jahren mindestens 24 Lehrkräfte für den betrieblichen Sanitätsdienst aus- oder fortgebildet werden.	erstmalig festgelegt	Prüfung erfolgt mit den Verlängerungsanträgen für Stellen, deren Eignung ab dem 01.01.2023 abläuft
zu 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge	Darüber hinaus ist eine fachspezifische Lehrkräfteschulung entsprechend Abschnitt 2.2.2 dieses DGUV Grundsatzes von mindestens 24 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Die Lehrkräftefortbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.	Die fachspezifische Lehrkräftequalifikation umfasst mindestens 24 UE und kann wie folgt aufgeteilt werden: *fachdidaktische Lehrkräfteschulung im Bereich des betrieblichen Sanitätsdienstes (16 Unterrichtseinheiten) *Schulung zum Thema "Sicherheit und Gesundheit im Betrieb" (8 Unterrichtseinheiten) Die verpflichtend durchzuführende Fortbildung siehe Abschnitt 2.2.2 des DGUV Grundsatz 304-002.	angepasst	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, das für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist</p>	<p>Der Unterricht hat sich nach einem selbsterstellten Curriculum zu richten, das auf den für die Ausbildungsstelle zugelassenen Leitfaden für die Aus –und Fortbildung für Betriebssanitäter und Betriebssanitäterinnen abgestimmt ist. Die Inhalte des Anhang 4 sind zu berücksichtigen.</p>	<p>präzisiert</p>	<p>es muss bis zum 01.07.2022 ein Curriculum eingereicht werden im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden</p>

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung • Beurteilungsgespräch auf der Basis der Seminarbeteiligung, Beobachtung der Unterrichtsbeispiele und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung 	Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung von max. 30 min. • Beurteilungsgespräch auf der Basis der Seminarbeteiligung, Beobachtung der Ersten Hilfe Unterrichtsbeispiele und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung 	präzisiert	
Anhang 3 Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe /betrieblicher Sanitätsdienst		Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe / betrieblicher Sanitätsdienst	neu aufgenommen; hervorgegangen aus dem FB Aktuell FBEH-008	

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
Anhang 4 Anforderungen an die Fachspezifische Lehrkräftequalifikation für den betrieblichen Sanitätsdienst		Anforderung an die Fachspezifische Lehrkräftequalifikation für den betrieblichen Sanitätsdienst	neu aufgenommen	es muss bis zum 01.07.2022 ein Curriculum eingereicht werden im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden
Anhang 5 Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer fachspezifischen Lehrkräftequalifikation und einer Fortbildung von Lehrkräften betrieblicher Sanitätsdienst		Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer Fachspezifischen Lehrkräftequalifikation und einer Fortbildung von Lehrkräften betrieblicher Sanitätsdienst	neu aufgenommen	es muss bis zum 01.07.2022 das Gestaltungsbeispiel eingereicht werden; im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden

Absatz	Alt Stand März 2019	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p>Anhang 6 Literaturverzeichnis</p>	<p>Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Arbeitsstätten-VO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), • Arbeitsstätten-VerordnungO. • Fernunterrichtsschutzgesetz • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung • Gewerbeordnung 	<p>präzisiert</p>	